



Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

Verkehrsrecht spezial: Unfall im EU-Ausland – Auf was Sie unbedingt achten sollten

Trotz stetig zunehmendem Flugverkehr ist der eigene Pkw für viele Deutsche nach wie vor für Fahrten in den Urlaub sehr beliebt. Doch die Urlaubsfreude ist schnell getrübt, wenn es zum Verkehrsunfall kommt.

Bei einer Urlaubsfahrt ist es immer sinnvoll die sog. grüne Versicherungskarte, die als Nachweis für den Versicherungsschutz dient, mitzunehmen. Zu beachten ist, dass diese grüne Versicherungskarte in einigen EU-Mitgliedsstaaten mitzuführen ist. Ihr Haftpflichtversicherer stellt Ihnen bei Bedarf eine solche Versicherungskarte aus. Bewährt hat sich auch auf Urlaubsfahrten einen sog. Europäischen Unfallbogen mitzuführen.

1. Unfallaufnahme

Unmittelbar nach dem Unfall sollten Sie in jedem Fall schnellstmöglich anhalten, die Unfallstelle sichern und gegebenenfalls Verletzten helfen. Wichtig ist, dass Sie sich unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung

notieren. Zusätzlich können auch noch Marke, Typ und Farbe der beteiligten Fahrzeuge aufgezeichnet werden. Notieren Sie außerdem den Unfallort und die Unfallzeit (Datum und Uhrzeit) sowie die Namen und Anschriften von (möglichst neutralen) Unfallzeugen, soweit solche vorhanden sind. Fotografieren Sie die Unfallstelle, wenn möglich mit Unfallendstellung der beteiligten Fahrzeuge. Verständigen Sie möglichst noch vor Ort die Polizei. Wurden Sie bei dem Unfall verletzt, so ist es sinnvoll, dass Sie unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der Ihnen die erlittenen Verletzungen attestiert. Unterzeichnen Sie keine fremdsprachigen Schriftstücke, insbesondere, wenn der Inhalt nicht oder nicht vollständig verständlich ist.

2. Welche Schäden werden ersetzt?

Obwohl die Möglichkeit besteht auch in Deutschland Ihrer Ansprüche beim zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten geltend zu machen (näheres unter Punkt 3), findet bezüglich der Ersatzfähigkeit der entstandenen Schäden nach ausländisches Recht An-

wendung, in der Regel das Recht des Unfalllandes (Tatortprinzip). Dieses weicht vom deutschen Recht oft erheblich ab. Gerade wegen dieser rechtlichen Schwierigkeit sollten Sie sich als Geschädigter nach einem Auslandsunfall rechtlich beraten lassen.

Bezüglich der unterschiedlichen Regulierung von Unfallschäden in Belgien, Luxemburg und Frankreich verweisen wir auf unseren Artikel „Die Regulierung von Verkehrsunfallschäden in Belgien, Luxemburg und Frankreich“.

3. Wer ist für die Schadenregulierung zuständig?

Nach einem Unfall im EU-Ausland hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadenersatzansprüche geltend zu machen:

Er kann seine Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung im jeweiligen Unfallland melden. Dieses Vorgehen ist jedoch aufgrund der regelmäßig bestehenden Sprachbarrieren problematisch. Deutschsprachige An-

Fortsetzung: Unfall im EU-Ausland

Anspruchsschreiben werden von den ausländischen Haftpflichtversicherern in der Regel nur sehr zögerlich oder überhaupt nicht beantwortet.

Der Geschädigte kann den Schaden aber auch über einen Regulierungsbeauftragten der ausländischen Haftpflichtversicherung in Deutschland abwickeln. Die Anschrift des zuständigen Schadensregulierungsbeauftragten kann über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“ erfragt werden.

Der zuständige Schadensregulierungsbeauftragte ist gegenüber der ausländischen Haftpflichtversicherung weisungsgebunden, d.h. der Schadensregulierungsbeauftragte ist nur berechtigt den entstandenen Schaden zu zahlen, wenn die Haftpflichtversicherung ihm dies gestattet. Verweigert die Haftpflichtversicherung die Zahlung, so ist der Schadensregulierungsbeauftragte an diese Entscheidung gebunden.

Sowohl die ausländische Versicherung als auch der Schadensregulierungsbeauftragte haben den Schaden innerhalb von drei Monaten seit Schadensanmeldung zu bearbeiten. Sie müssen jedenfalls aber eine begründete Antwort

erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Reagiert die ausländische Haftpflichtversicherung oder ihr Regulierungsbeauftragter nicht rechtzeitig, so kann ggf. die sog. Entschädigungsstelle (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg) eingeschaltet werden, die den Schaden unter gewissen Umständen selbst reguliert.

4. Wenn die Schadenregulierung verweigert wird – Wo kann geklagt werden?

Ist es nicht möglich mit der ausländischen Haftpflichtversicherung oder der Regulierungsbeauftragten eine Einigung über die Haftungsfrage oder die zu zahlende Schadenshöhe zu treffen, so kann die gegnerische Haftpflichtversicherung verklagt werden.

Bis vor einiger Zeit musste die ausländische Versicherung an deren Sitz im jeweiligen EU-Mitgliedsland verklagt werden. Dies machte die Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts notwendig und führte oft auch dazu, dass Gerichtstermin im jeweiligen Land wahrgenommen werden mussten.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.12.2007 kann der Geschädigte Klage vor dem Gericht seines Wohnsitzes gegen den ausländischen Versicherer erheben. Die Vorteile des durch den EuGH eröffneten sog. „Opfergerichtsstandes“ zu einer Klage im Ausland liegen auf der Hand.

Voraussetzung einer Klage am Wohnsitz des Geschädigten ist, dass sowohl der Kläger als auch der ausländischen Haftpflichtversicherer seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats haben. Außerdem muss nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem der ausländische Versicherer seinen Sitz hat, eine solche unmittelbare Klage überhaupt zulässig ist.

Auch wenn der Geschädigte an seinem Wohnsitz klagt, müssen die Richter bei der Entscheidungsfindung das Recht des Staates anwenden, in dem sich der Verkehrsunfall ereignete.

RAin Sabrina Paul

RA Dr. jur. Nikolaus Geiben,
Diplôme de Droit Français